

Für den Fall der Zugehörigkeit des Königs zu einer anderen als der evangelischen Konfession (§ 76 WU.) ist der Geheime Rat an der Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments in der Art beteiligt, daß zwei seiner der evangelischen Kirche angehörig-
 ordentlichen Mitglieder zum Eintritt in das aus fünf Personen bestehende Kollegium, die sog. Evangelische Kirchenregierung, berufen sind; diese zwei Mitglieder sind in erster Linie aus den Staatsministern und Departementschefs, in zweiter Linie aus den übrigen ordentlichen Mitgliedern des Geheimen Rats zu entnehmen (Kirchliches Gesetz vom 28. März 1898 Art. 1, Art. 2 Abs. 3, Art. 3, Abl. S. 76).

§ 61. Kollegialität.

Kein Mitglied des Geheimen Rates kann außer dem Falle, wenn der Gegenstand daselbe persönlich angeht, von der Teilnahme an den kollegialischen Beratschlagungen ausgeschlossen werden.

V. Kapitel.

Von den Gemeinden und Amtskörperschaften.

Vorbemerkungen.

1. Als selbständige Verwaltungskörper, denen der Staat die Ausübung eines Teiles seiner Hoheitsrechte auf örtlich begrenzten Gebieten teils belassen, teils übertragen hat, bestehen in Württemberg seit alten Zeiten die **Gemeinden** und **Amtskörperschaften**. Für das Verhältnis des Staats zu diesen Trägern der Selbstverwaltung stellt die Verfassungsurkunde in den §§ 62—69 Grundzüge auf, die durch eine umfassende Gesetzgebung ihre Verwirklichung und nähere Bestimmung erfahren haben.

2. Die **Gemeinden** hatten schon vor der neuen Verfassungsurkunde mit der Kommunordnung vom 1. Juni 1768 eine feste gleichmäßige Verfassung erhalten. Auf der Grundlage der Verfassungsurkunde erfolgte eine Neuregelung für sämtliche württember-